

HFA am 09. 06. 2015, TOP 10

Anfrage der WLH-Ratsfraktion vom 29. 05. 2015

Sehr geehrter Herr vom Boverf,

für die WLH Fraktion bitten wir in öffentlicher Sitzung des HFA am 09.05.2015 nachfolgende Fragen zur erteilten Erlaubnis zum Anbringen von Wahlplakaten anlässlich der Bürgermeisterwahl zu beantworten.

Sachverhalt:

Während der Kommunalwahl hatten sich einige Parteien nicht an die von der Stadt Haan erteilte Genehmigung zum Anbringen von Wahlplakaten gehalten und gezeigt, dass ein einfaches Zählen bis 50 nicht möglich war. Denn es hätte nur an 50 Standorten auf dem gesamten Stadtgebiet im öffentlichen Bereich ein Plakat zur Kommunalwahl aufgehängt werden dürfen.

In der aktuellen Erteilung, welche für den Zeitraum 13.06.2015 - 16.09.2015 für die Bürgermeisterwahl gilt, heißt es nun: "**Es sollten max. 50 Werbeträger angebracht oder aufgestellt werden.**"

Daher fragen wir:

1. Will das Ordnungsamt der Stadt Haan nun das Plakatieren in unbestimmter Anzahl ermöglichen?
2. Welche rechtliche Wirkung kann eine derartige "Soll-Formulierung" entfalten?
3. Drohen Bürgerbeschwerden, wenn eine massive Plakatierung belästigt, durch diese Formulierung ins Leere zu laufen?

Mit freundlichen Grüßen

Meike Lukat

- Fraktionsvorsitzende WLH –

Antwort der Verwaltung (Wahlleiterin):

Bei der Stadtratswahl haben sich wesentlich mehr Personen, Parteien bzw. Gruppierungen um ein Mandat beworben als bei der anstehenden Bürgermeisterwahl zu erwarten ist. Daher hat die Verwaltung für die Plakatwerbung von einer strikten Begrenzung von Standorten je Bewerbung abgesehen. Eine Beschränkung ist rechtlich nicht zwingend und deren Einhaltung personell zudem schwer sowie äußerst nachrangig zu prüfen. Die "Soll-Formulierung" dient als Orientierung - das Wahlamt erwartet von jeder Kandidatur als potentiell Stadt überhaupt einen verantwortungsvollen Umgang mit den zugelassenen Werbemöglichkeiten. Dies setzt eine Selbstbeschränkung auf das erforderliche Maß und die Ausübung einer Vorbildfunktion voraus, so dass kein Anlass für Bürgerbeschwerden aufgrund einer massiven Plakatierung bestehen muss. Im Übrigen geht die Verwaltung im gebotenen Umfang Beschwerden nach, auch wenn die Werbung keine Rechte anderer Personen verletzen dürfte.